

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
gültig ab dem 20.07.2021

Nr. I.1.3

**§ 1 Geltungsbereich und Form**

- (1) Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an. Anderes gilt nur, wenn dies durch uns ausdrücklich bestätigt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass einer Auftragsbestätigung, der von diesen Bedingungen abweichende oder diesen Bedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung oder der Zahlung des Kaufpreises folgt keine Anerkennung der diesen Bedingungen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
- (4) Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. ist in jedem Fall für uns unentgeltlich und verpflichtet uns insbesondere nicht zur Auftragserteilung.
- (5) Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die von uns beabsichtigte Ausführung bestehen, sind uns unverzüglich vor Auftragsbelieferung mitzuteilen. Die Auftragsausführung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren Mitteilung in Textform von uns erfolgen.

**§ 2 Lieferfristen**

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die angegebenen Lieferfristen genau einzuhalten.
- (2) Kommt der Lieferant in Verzug, so stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) uneingeschränkt zu. Im Falle des Verzugs sind wir darüber hinaus berechtigt, bei Lieferzeitüberschreitungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0.5% pro Kalendertag, maximal aber 5 % des Lieferwertes (Faktura-Endbetrag, ausschließlich Mehrwertsteuer) zu fordern, es sei denn, die Pauschale übersteigt in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden. Dem Lieferanten wird ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- (3) Der Lieferant ist überdies verpflichtet, uns unverzüglich Nachricht zu geben, wenn irgendwelche Umstände ihn an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern oder solche Umstände vorhersehbar sind. In diesem Falle hat er gleichzeitig einen verbindlichen Lieferungstermin mitzuteilen.
- (4) Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen trotz Fristsetzung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir ohne weitere Ankündigung berechtigt, entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten Ersatz der Waren oder Materialien zu beschaffen. Der Lieferant hat auch die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten sowie die durch die Nichtausführung des Auftrags entstehenden Verluste zu tragen.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
gültig ab dem 20.07.2021

Nr. I.1.3

- (5) Erfolgen Lieferungen vor dem vereinbarten Termin, behalten wir uns vor, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden beziehungsweise die uns aus der verfrühten Lieferung entstehenden Kosten (insbesondere Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

**§ 3 Höhere Gewalt**

- (1) Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Einhaltung der Lieferfristen in § 2 haftet keine der Parteien der anderen Partei gegenüber für eine Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag, die auf Ursachen zurückzuführen ist, die sich ihrer Kontrolle entziehen, einschließlich: Krieg, Bürgerkrieg, Epidemien, Feuer, Überschwemmung, soziale Konflikte, allgemeine Nichtverfügbarkeit von Strom, Wasser, Informationstechnologie, Internet oder Störungen der Telekommunikation, Entscheidungen oder Maßnahmen von staatlichen Stellen (einschließlich der Ablehnung oder des Verlusts von Genehmigungen) sowie Handlungen oder Unterlassungen Dritter. ("Ereignis höherer Gewalt"), jedoch nicht: Streiks oder andere Arbeitskonflikte im Zusammenhang mit der Belegschaft einer der beiden Parteien, Nichtverfügbarkeit oder Mangel an Lagerbeständen oder Rohstoffen, Ausfall der Unterpelieferanten des Lieferanten, Maschinenausfall, Nichtverfügbarkeit von Transportmitteln.
- (2) Wird eine der Parteien durch ein Ereignis höherer Gewalt verzögert oder daran gehindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so ist diese Partei verpflichtet:
- (a) die andere Partei unverzüglich schriftlich über eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung zu informieren und dabei den Beginn und das Ausmaß der Verzögerung oder Verhinderung, die Ursache und die geschätzte Dauer der Verzögerung oder Verhinderung anzugeben;
  - (b) alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen einer solchen Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag zu mildern; und
  - (c) die Erfüllung seiner Verpflichtungen so bald wie möglich nach Beseitigung der Ursache der Verzögerung oder Nichterfüllung wieder aufzunehmen.
- (3) Um die Auswirkungen von Ereignissen Höherer Gewalt zu mildern, muss der Lieferant einen Notfallplan erstellen, um die Kontinuität der Lieferung der Produkte in angemessenem Umfang zu gewährleisten.
- (4) Wenn aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt die zur Verfügung stehenden Produktionskapazitäten des Lieferanten geringer sind als die Produktionskapazitäten, die notwendig sind, um den Gesamtbedarf an Produkten seiner Abnehmer zu bedienen, wird der Lieferant Insta unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Ferner wird der Lieferant die verfügbaren Produktionskapazitäten unter seinen Abnehmern aufteilen und Insta den relativen Anteil an Produktionskapazitäten gewähren, der dem vom Lieferanten für Insta während der zwölf (12) Monate vor dem Ereignis Höherer Gewalt aufgewendeten Anteil entspricht, mit der Maßgabe, dass, wenn ein Ereignis Höherer Gewalt innerhalb der ersten

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
gültig ab dem 20.07.2021

Nr. I.1.3

zwölf (12) Monate nach dem erstmaligen Kauf von Vertragsprodukten durch Insta vom Lieferanten eintritt, der Insta zugeteilte Anteil von Produktionskapazitäten auf der Grundlage der zur Deckung der von Insta prognostizierten Mengen für die ersten zwölf (12) Monate notwendigen Produktionskapazität festgelegt wird.

- (5) Wenn eine der Parteien durch ein Ereignis höherer Gewalt für mehr als sechzig (60) aufeinander folgende Kalendertage an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, kann die andere Partei diesen Vertrag kündigen.

**§ 4 Rechnungen**

- (1) Alle Rechnungen haben außer der Bestellnummer das Datum der Bestellung zu tragen. Rechnungen, die dies nicht berücksichtigen, werden zurückgegeben, ohne dass hierdurch Ansprüche auf Zahlungsverzug begründet werden, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass er die Umstände nicht zu vertreten hat.
- (2) Skontofristen rechnen vom Tag des Rechnungseingangs bei uns, frühestens jedoch vom Eingang der Ware. Wir sind berechtigt, Skonto in Höhe von 3 % vom Rechnungsendbetrag abzuziehen, wenn wir die Rechnung bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats bezahlen.
- (3) Die Regulierung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl; dies gilt auch für Scheck- und Wechselzahlungen sowie Akzeptleistungen.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu.

**§ 5 Preise**

- (1) Preise sind Festpreise; sie verstehen sich DDP (Geliefert verzollt) unseren Werken gemäß INCOTERMS® 2010 einschließlich der Verpackung. Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.
- (2) Sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, leisten wir Zahlung in EUR frei inländische Bankverbindung des Lieferanten.
- (3) Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit diese anfällt.

**§ 6 Versand / Verpackung**

- (1) Unsere Versandanweisungen sind genau zu beachten. Für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Lieferant, es sei denn, er weist uns nach, dass er den entstandenen Schaden nicht zu vertreten hat. Die Waren sind stets sorgfältig zu verpacken.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
gültig ab dem 20.07.2021

Nr. I.1.3

**§ 7 Gefährliche Güter**

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware frei ist von verbotenen bzw. meldepflichtigen Stoffen und Erzeugnissen der RICHTLINIE 2011/65/EU („RoHS“) sowie der VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich der jeweils aktuellen Ergänzungen. Die Verwendung von zeitlich befristeten Ausnahmen ist zu deklarieren.

**§ 8 Gefahrenübergang**

Bei Lieferung frei unseren Werken geht die Gefahr auf uns über, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Transportunternehmen abgeladen ist. Dies gilt auch dann, wenn unser Personal beim Entladen behilflich gewesen ist. Gleiches gilt auch, wenn frei Auslieferungslager unserer bevollmächtigten Vertreter oder Vertragshändler geliefert worden ist.

**§ 9 Warenannahme**

- (1) Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten.
- (2) Als vertragsgemäß werden von uns nur solche Warenlieferungen anerkannt, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unserer für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Mustern und Anordnungen entsprechen.
- (3) Werden von uns Erstmuster verlangt, sind uns diese mit Erstmusterprüfbericht gemäß VDA-Richtlinien zur Freigabe zu überstellen. Die Serienlieferung darf erst nach Einwilligung des Musters beginnen.

**§ 10 Untersuchungs- und Rügepflichten/Beanstandungen**

- (1) Sofern nichts Anderes vereinbart ist, untersuchen wir die eingehende Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen. Prüfkriterien, Prüfumfang und Prüfschärfe sind dabei in der Regel bei der Erstbestellung bereits definiert worden.
- (2) Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Tagen, gerechnet ab Wareneingang, beziehungsweise bei versteckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels von uns an den Lieferanten abgesendet worden sind.
- (3) Vorstehende Regelungen gelten auch für Zuviel- und Zuweniglieferungen; sie gilt auch für die Lieferung anderer, aber genehmigungsfähiger Waren im Sinne des § 377 HGB. Bei Massenartikeln ist eine Toleranz von +/- 5 % zulässig.
- (4) Sofern im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten gesonderte Bestimmungen zwischen dem Lieferanten und uns, insbesondere im Rahmen von Qualitätssicherungsvereinbarungen, getroffen wurden, haben die dortigen Bedingungen Vorrang.

**§ 11 Mängelhaftung**

- (1) 36 Monate, sofern nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 445 b, 478 Abs. 2 BGB eingreifen.
- (2) Hat sich der Lieferant verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren oder Materialien bei uns zu montieren, beginnt die Verjährungsfrist gemäß Abs. (1) mit der Abnahme der Montagearbeiten.
- (3) Im Falle eines Mangels stehen uns - nach unserer Wahl - die gesetzlichen Rechte zu; insbesondere sind wir berechtigt
  - a) die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und einwandfreien Ersatz zu verlangen oder unter Rückbelastung des Rechnungswertes der Ware auf Ersatz zu verzichten; oder
  - b) vom Lieferanten die Beseitigung des gerügten Mangels auf seine Kosten zu verlangen.

Kommt der Lieferant mit der Verpflichtung sub b) in Verzug oder liegen sonstige dringliche Ereignisse wie insbesondere eine Gefährdung der Betriebssicherheit vor, so sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Soweit wir die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht haben, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, uns die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

- (4) Sämtliche in den Fällen eines Mangels entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- (5) Überdies behalten wir uns alle gesetzlichen Ansprüche, die wir nach unserer Wahl geltend machen können, vor, insbesondere Schadensersatzansprüche.
- (6) Soweit Ansprüche im Rahmen eines Lieferregresses gemäß §§ 445a, 445b, 478, BGB in Betracht kommen, beträgt die Verjährungsfrist - abweichend von der Regelung in Abs. (1) - fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung.

**§ 12 Produkthaftung**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die auf einem von ihm zu vertretenden Produktfehler beruhen oder als Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist; dies gilt unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, uns von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz freizustellen, soweit der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen den auftretenden Fehler und den daraus resultierenden Schaden zu vertreten haben.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
gültig ab dem 20.07.2021

Nr. I.1.3

- (2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne des Abs.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den §§ 683, 670 BGB und/oder nach §§ 840, 426 BGB (analog) an uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro pro Person- und Sachschaden – pauschal – während der Dauer des Vertrages zu unterhalten.

**§ 13 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Waren ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte etc.) zulässig ist. Er stellt uns bei Verletzung fremder Schutzrechte auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei; wir sind überdies berechtigt, im Falle des Verstoßes vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

**§ 14 Muster, Zeichnungen etc.**

- (1) Muster, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Materialvorschriften, Bauvorschriften etc. bleiben in unserem Eigentum. Kopien dürfen nur mit unserem Einverständnis gefertigt werden.  
Die Muster, Zeichnungen etc. dürfen ohne unsere vorherige und ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese benutzt werden. Sie sind unverlangt zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden.
- (2) Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen etc. angefertigte Teile dürfen nur an uns, in keinem Fall an Dritte ausgeliefert oder diesen auch nur vorübergehend überlassen werden. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

**§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort, auch für unsere Zahlungsverpflichtungen, ist Lüdenscheid bzw. unser Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für den Ort der Nacherfüllung durch den Lieferanten.

<b>INSTA</b>	<b>Geschäftsbedingungen</b>	Seite <b>7 von 7</b> Revision: <b>1.3</b> Datum: <b>20.07.2021</b>
<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b> gültig ab dem 20.07.2021		Nr. I.1.3

- (3) Gerichtsstand ist Köln. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.